



Amtsblatt für die Energiestadt Lichtenau

Nr. 01 Jahrgang 2022 ausgegeben am 25.01.2022

Seite 1

Inhalt

- 01/2022 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Asselner Linde“ der Stadt Lichtenau
- 02/2022 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Markus Linde VI“ der Stadt Lichtenau

Nr. 01 Jahrgang 2022 ausgegeben am 25.01.2022

Seite 2

01/2022

**ENERGIESTADT LICHTENAU
DIE BÜRGERMEISTERIN**

33165 Lichtenau, den 06.01.2022

Bekanntmachung

2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Asselner Linde“ der Stadt Lichtenau

Der Rat der Stadt Lichtenau hat in seiner Sitzung am 06.05.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Lichtenau beschließt die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Asselner Linde“ als Satzung.“

Bekanntmachungsanordnung:

Die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Asselner Linde“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte gekennzeichnet.

Der v.g. Bebauungsplan einschließlich Begründung und Anlagen kann ab sofort gemäß § 10 BauGB bei der Stadtverwaltung Lichtenau, Langestraße 39, 33165 Lichtenau, Zimmer 13, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt des Bebauungsplanes einschließlich Begründung Auskunft verlangt werden.

Die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Asselner Linde“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgerechte Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen ein getretener Vermögensnachteile nach den §§ 39-42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39-42 BauGB eingetretener Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres,

Herausgeber: Energiestadt Lichtenau, Die Bürgermeisterin,
Lange Straße 39, 33165 Lichtenau
Telefon: 05295/89-30

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Lichtenau abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt im Internet unter www.lichtenau.de abzurufen. Das Amtsblatt der Energiestadt Lichtenau erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz eins Nummer 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lichtenau unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 Gemeindeordnung NW:

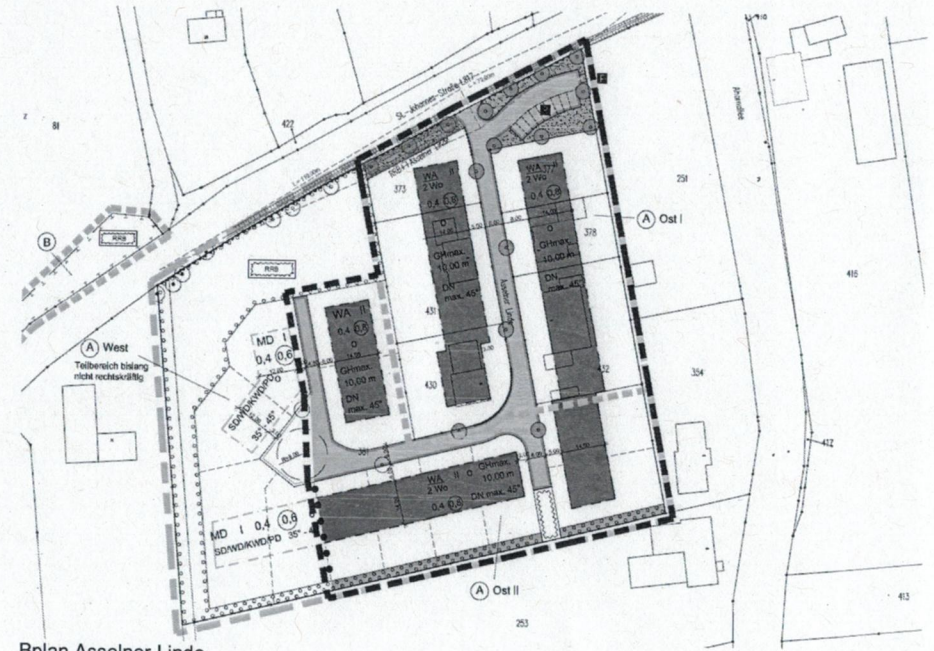
Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zu-Stande-Kommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Asselner Linde“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lichtenau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Lichtenau, den 06.01.2022
Die Bürgermeisterin

gez.

Dülfer



Bplan Asselner Linde
2. Änd. und Erweiterung

02/2022

ENERGIESTADT LICHTENAU 33165 Lichtenau, den 06.01.2022
DIE BÜRGERMEISTERIN

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Markus Linde VI“ der Stadt Lichtenau

Der Rat der Stadt Lichtenau hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Lichtenau beschließt den Bebauungsplan Nr. 70 „Markus Linde VI“ als Sitzung.“

Bekanntmachungsanordnung:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Markus Linde VI“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte gekennzeichnet.

Der v.g. Bebauungsplan einschließlich Begründung und Anlagen kann ab sofort gemäß § 10 BauGB bei der Stadtverwaltung Lichtenau, Langestraße 39, 33165 Lichtenau, Zimmer 13, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt des Bebauungsplanes einschließlich Begründung Auskunft verlangt werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Markus Linde VI“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgerechte Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen ein getretener Vermögensnachteile nach den §§ 39-42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39-42 BauGB eingetretener Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres,

in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

- d. eine nach § 214 Abs. 1 Satz eins Nummer 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- e. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- f. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lichtenau unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 Gemeindeordnung NW:

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zu-Stande-Kommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f. die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Markus Linde VI“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lichtenau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Lichtenau, den 06.01.2022
Die Bürgermeisterin

gez.

Dülfer

